

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

– Drucksache 14/4102 –

Erfassungsmerkmale für Tötungsdelikte aus rechtsextremer und ausländerfeindlicher Motivation

In der Sendung „Panorama“ vom 24. August 2000 wurde in dem Beitrag „Die verschwiegene Toten: Behörden vertuschen Ausmaß der rechtsradikalen Gewalt“ darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) die Zahl der von Rechtsextremisten getöteten Personen falsch angebe. In dem Bericht heißt es: „In der offiziellen Auflistung rechtsextremer Tötungsdelikte seit der Wiedervereinigung verzeichnet das BMI genau 24 Tote. (...) Doch die Zahl ist falsch ... Experten wissen es schon lange: Die Opferzahlen werden möglichst niedrig gehalten, und zwar mit allen Tricks: Vertuschen, verheimlichen, fälschen, und das bundesweit, seit Jahren. Eine ungeschönte Liste der Todesopfer zeigt das wahre Ausmaß des rechtsextremen Terrors. Er ist um ein Vielfaches höher als von der Bundesregierung behauptet. Seit der Wende mindestens 117 Todesopfer – zur Erinnerung: Die Bundesregierung spricht von nur 24.“

Weiter wird in dem Bericht angeführt, dass schon die Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl die Opferzahlen bagatellisiert habe: „Da war schon die Kohl-Regierung reichlich schamlos, verzeichnete seit der Wende nur 34 Tote. Rot-Grün ist da offenbar noch viel dreister. Noch ein paar Opfer weggerechnet, und plötzlich stehen nur noch 24 auf der Liste“.

„Panorama“ führt eine ganze Reihe von Fällen an, wo Personen von Neonazis aus ganz offensichtlich rechtsextremer oder ausländerfeindlicher Motivation getötet worden sind, diese Fälle aber nicht vom BMI registriert werden. Selbst auf die Ermordung eines Polizeibeamten durch den bekannten Neonazi K. D. antwortet der Parlamentarische Staatssekretär Fritz Rudolf Körper: „Wenn ich mich recht erinnere, ist dieser Täter in die von mir genannten Kategorien einzuordnen“.

„Panorama“ berichtet weiter: „Einer der zehn Toten, die es bei Rot-Grün einfach nicht mehr gibt: A. S., 1990 ermordet. Der Fall einfach weggestrichen, obwohl der Täter ein organisierter Neonazi war. Warum eigentlich, fragen sich die Angehörigen. Auch das Innenministerium räumt inzwischen höflich ein,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dies sei eine berechtigte Frage.“ Und Panorama weiter: „Auf die Antwort waren wir natürlich gespannt. Wir wollten zu gern wissen, wie man die zehn Toten weggerechnet, in der Statistik versenkt hat. Hier ist sie, die Antwort des Staatssekretärs (gemeint ist der Parlamentarische Staatssekretär Fritz Rudolf Körper, d. Verf.). Die Zahlen seien – Zitat – nicht vergleichbar, weil zwischenzeitlich die statistischen Erfassungsmerkmale geändert wurden.“

Vorbemerkungen

Bis Ende des Jahres 1995 wurden Fallzahlen zu rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten sowohl durch das Bundeskriminalamt als auch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erhoben. Aufgrund unterschiedlicher Informationsquellen kam es dabei zu unterschiedlichen Fallzahlen.

Ab 1. Januar 1996 wurden nach entsprechender Abstimmung zwischen dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle und dem Bundesamt für Verfassungsschutz einheitlich nur noch die von den Polizeibehörden der Länder als mit vermuteter rechtsextremistischer bzw. fremdenfeindlicher Motivation gemeldeten Straftaten erfasst. Zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit der Fallzahlen im Jahresrückblick hat das Bundesamt für Verfassungsschutz daraufhin rückwirkend bis 1990 seine Statistiken entsprechend korrigiert.

Die in der „Panorama“-Sendung vom 24. August 2000 erwähnten Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der PDS zu rechtsextremistisch/fremdenfeindlich motivierten Tötungsdelikten aus den Jahren 1993 bzw. 1999, auf die die Vorbemerkungen zur vorliegenden Kleinen Anfrage Bezug nehmen, stützten sich jeweils auf die zum damaligen Zeitpunkt vorliegende Datenbasis, d. h. im ersten Fall (16. September 1993, Bundestagsdrucksache 12/5679) auf die Fallzahlen sowohl des Bundeskriminalamtes wie auch des Bundesamtes für Verfassungsschutz, im zweiten Fall (21. April 1999, Bundestagsdrucksache 14/805) auf die zu diesem Zeitpunkt vereinheitlichte Datenbasis beider Behörden.

Insofern ist der in der genannten Sendung erhobene Vorwurf, die Zahlen der Opfer rechter Gewalt würden vertuscht, verheimlicht oder gefälscht, unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass die Bundesregierung entsprechende Anfragen in der Vergangenheit jeweils auf der Grundlage der ihr zu dem betreffenden Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse beantwortet hat.

Wegen der in der aktuellen Diskussion deutlich gewordenen Unterschiede in der Erfassung und Bewertung politisch motivierter Straftaten in den einzelnen Bundesländern hat der Bundesminister des Innern vor einigen Wochen die Einrichtung einer Bund-Länder-Projektgruppe initiiert mit dem Ziel, Vorschläge zur Verbesserung der Erfassungskriterien und der Bewertungspraxis derartiger Delikte zu erarbeiten. Auf der Grundlage dieser Vorschläge sollen dann auf der nächsten Konferenz der Innenminister und -senatoren konkrete Verfahrensabsprachen und -festlegungen vereinbart werden.

1. Gibt es neue Erfassungsmerkmale für rechtsextrem und ausländerfeindlich motivierte Tötungsdelikte, und wenn ja, wann wurden diese verfasst?

Über die in den Vorbemerkungen bezeichnete Abstimmung zur Vereinheitlichung der Erfassungsmodalitäten zwischen Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz hinaus gibt es keine neuen Erfassungsmerkmale für rechtsextremistisch bzw. ausländerfeindlich motivierte Tötungsdelikte.

2. Was ist der wesentliche Inhalt dieser Erfassungsmerkmale?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die statistische Erfassung rechtsextremistisch bzw. fremdenfeindlich motivierter Tötungsdelikte orientiert sich an den Rechtsnormen des Strafgesetzbuches. Eine Zuordnung von Straftaten zu den genannten Kategorien erfolgt, wenn die rechts-extremistische/fremdenfeindliche Motivation des Täters eindeutig erkennbar oder nach Würdigung der Gesamtumstände zu vermuten ist.

3. Wodurch unterscheiden sich diese Erfassungsmerkmale von den vorhergehenden Erfassungsmerkmalen?

Auf die Vorbemerkungen und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Was ist der Zweck für diese Neukonzipierung der Erfassungsmerkmale?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Behörden werden bei der Beurteilung von zu vermutenden und tatsächlich rechtsextrem und ausländerfeindlich motivierten Straftaten herangezogen?

Maßgeblich für die Klassifizierung eines Staatsschutzdeliktes hinsichtlich der verletzten Rechtsnorm wie auch der tatsächlichen oder zu vermutenden Motivation des Täters ist die von der jeweils zuständigen Polizeidienststelle des Landes vorgenommene Bewertung. Diese wird vom Bundeskriminalamt in jedem Fall übernommen; in Zweifelsfällen erfolgt eine Rückfrage.

In den wenigen Fällen, in denen das Bundeskriminalamt selbst die Ermittlungen durchführt, wird die Klassifizierung in eigener Zuständigkeit vorgenommen.

